

Auch ein fünfjähriges Kind kann Ersatzansprüche wegen vertaner Urlaubsfreude geltend machen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Frankfurt (LG Frankfurt) vom 05.12.2019, 2 – 24 S 50/19

I.

Urlaub sollte die schönste Zeit des Jahres sein und die Möglichkeit geben, neue Kraft zu tanken. Ist der Urlaub aber mit Mängeln behaftet, ist dies nur eingeschränkt möglich. Der Urlaubsreisende kann neben einer Minderung des Reisepreises unter Umständen auch Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude geltend machen. Die Entscheidung des LG Frankfurt zeigt, dass dies auch für ein fünfjähriges Kind gelten kann.

II.

Aus den in der Entscheidung des LG Frankfurt ersichtlichen Angaben hatten die Kläger bei der Beklagten eine Pauschalreise gebucht. Die Beklagte kündigte den Reisevertrag ohne rechtlichen Grund. Zu den Reisenden gehörten auch ein fünfjähriges Kind und ein zweijähriges Kind. Auch für diese beiden Kinder wurde Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude geltend gemacht. Erstinstanzlich ist der Anspruch für beide Kinder zurückgewiesen worden. Auf die Berufung hin hat das LG Frankfurt dem fünfjährigen Kind Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude zugesprochen. Bereits für ein fünfjähriges Kind sei Urlaub etwas Besonderes. Daher sei es angemessen ihm Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude zuzusprechen. Bei einem zweijährigen Kind sei Urlaub dagegen nichts Besonderes; für ein zweijähriges Kind stehe das Zusammensein mit den Eltern unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort im Vordergrund.

III.

1.

Für Urlaubsreisen werden oft sogenannte Pauschalreiseverträge, bei denen ein Reiseveranstalter dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen verschafft gebucht. Zu den Reiseleistungen gehören

- die Beförderung von Personen
- die Beherbergung, außer wenn sie zu Wohnzwecken dient
- die Vermietung von Kfz oder Krafträdern oder
- jede sonstige touristische Leistung.

**Beispiel:** A bucht bei R eine Ferienwohnung. R verschafft dem A auch eine Gästekarte, mit welcher A verschiedene Leistungen, wie zum Beispiel einen Sessellift, umsonst nutzen kann. Der Wert der Gästekarte macht 30% des Gesamtreisepreises aus.

2. A bucht bei R einen Flug von Düsseldorf nach New York, ein Hotel in New York und verschiedene Besichtigungen mit Reiseführer in New York.

3. A bucht bei R eine Ferienwohnung. Um alles andere kümmert er sich selber.

In Beispiel 2 liegt die klassische Form der Pauschalreise vor, bei der A Reise, Unterkunft und touristische Leistungen bucht. Auch in Beispiel 1 ist ein Pauschalreisevertrag gegeben, da A mit der Gästekarte eine sonstige touristische Leistung dazubucht. Dagegen ist bei Beispiel 3 kein Pauschalreisevertrag gegeben, da A nur eine Reiseleistung bucht.

2.

Liegt ein Pauschalreisevertrag vor, treffen den Reiseveranstalter eine Reihe von Pflichten. Insbesondere muss der Reiseveranstalter die Pauschalreise frei von Reisemängeln verschaffen. Ist dies nicht der Fall, etwa wenn das gebuchte Hotelzimmer von Termiten befallen ist oder wie im vorliegenden Fall die Reise unberechtigt insgesamt gekündigt wird, stehen dem Reisenden eine Reihe von Ansprüchen zur Seite. Er kann zum Beispiel den Reisepreis mindern oder gegebenenfalls Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen. Letzteres setzt voraus, dass die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn die Minderungsquote mindestens 50 % erreicht.

3.

Im vorliegenden Fall war die Besonderheit, dass der Anspruch wegen vertaner Urlaubsfreude nicht nur für die erwachsenen Reisenden verlangt wurde, sondern auch für ein fünfjähriges Kind und ein zweijähriges Kind. Die Entscheidung des LG Frankfurt stellt klar, dass schon bei einem fünfjährigen Kind davon auszugehen ist, dass dieses die Reise als etwas Besonderes empfindet und daher Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude verlangen kann. Beim zweijährigen Kind soll dies nicht der Fall sein. Auch wenn dies nicht zwingend so gesehen werden muss, ist dies in der Rechtsprechung die derzeit herrschende Auffassung, so dass davon auszugehen ist, dass auch andere Gerichte dem Folgen. Bei drei oder vierjährigen Kindern spricht ebenfalls mehr dafür, dass ihnen kein Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude zugesprochen würde.

4.

Wichtig für Reisende ist, dass bei Reisemängeln von ihnen bestimmte Mitwirkungspflichten verlangt werden. So müssen sie z.B. dem Reiseveranstalter bereits vor Ort die Möglichkeit geben, die Reisemängel abzustellen. Auch ansonsten existiert eine Reihe von Fallstricken, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen können, zum Beispiel dass nach Rückkehr von der Reise die Ansprüche binnen einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müssen.

5.

Liegt kein Pauschalreisevertrag vor, gelten bei Mängeln die für die jeweilige Leistung einschlägigen Gewährleistungsrechte. Ist z.B. die gemietete Ferienwohnung mit Ameisen befallen, gilt Mietrecht; ist die gebuchte Busreise wegen Ausfalls der Klimaanlage mangelhaft gilt Werkvertragsrecht. Ein Anspruch wegen vertaner Urlaubsfreude existiert nicht.

IV.

Schadensersatzansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit können auch bereits von fünfjährigen Kindern geltend gemacht werden. Ob Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit oder Reisepreisminderung bestehen, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.